

Benutzungs- und Gebührenordnung **für den Waschplatz der Gemeinde Schieren**

in der Fassung des II. Nachtrages

Allgemeines

Der Waschplatz an der Westerrader Straße am Feuerwehrgerätehaus Schieren ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schieren und dient neben der Reinigung von Feuerwehr- und Gemeindefahrzeugen den Einwohnerinnen und Einwohnern sowie den ortsansässigen Gewerbetreibenden zum Waschen von Kraftfahrzeugen aller Art und von landwirtschaftlichen Geräten.

§ 1

Hausrecht

(1) Das Hausrecht übt die Gemeinde Schieren, vertreten durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister aus. Diese können eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten beauftragen. Ihren Anordnungen ist in jedem Fall Folge zu leisten.

(2) Verstöße sind der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister (bearbeitende Stelle Amt Segeberg-Land) zu melden. Personen, die diese Ordnung nicht einhalten, können vom Grundstück verwiesen werden. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist berechtigt, in begründeten Fällen Hausverbot für eine bestimmte Zeit zu erteilen.

§ 2

Benutzerinnen und Benutzer

Als Benutzerinnen und Benutzer werden alle Einwohnerinnen und Einwohner sowie ortsansässige Gewerbetreibende der Gemeinde Schieren zugelassen.

§ 3

Benutzung

(1) Die Benutzungsordnung ist anzuerkennen.

(2) Die Gemeinde legt die Nutzungszeiten fest, an die die Benutzerinnen und Benutzer gebunden sind, wobei die Benutzung des Waschplatzes durch die Gemeinde oder die Feuerwehr in jedem Fall vorrangig ist.

(3) Alle Benutzerinnen und Benutzer haben die Pflicht, den Waschplatz und das Inventar vor Beschädigungen oder Verunreinigungen zu schützen. Etwaige Verunreinigungen des Waschplatzes sind sofort nach der Benutzung mit den bereitgestellten Reinigungsgeräten zu beseitigen.

Eingetretene Unregelmäßigkeiten und Schäden sind der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister bzw. der Aufsichtsperson unverzüglich zu melden.

(4) Von der Säuberung ausgeschlossen sind Fahrzeuge und Maschinen, deren Art und Umfang der Verschmutzung zu Betriebsstörungen der Anlage führen kann (z.B. Betonmischer oder gewerblich genutzte Fahrzeuge mit umweltgefährdenden Stoffen).

§ 4 Gebühren

- (1) Die Gebührenordnung ist anzuerkennen.
- (2) Für die Benutzung des Waschplatzes wird pro Waschgang (je 10 Minuten) ein Entgelt von **1,00 EUR** erhoben.
- (3) Das Entgelt ist in den dazugehörigen Münzautomatenzähler zu entrichten.
- (4) Ersatzweise für das Entgelt pro Waschgang kann ein Pauschalentgelt für die dauerhafte Nutzung in Höhe von 40,- € / p. a. entrichtet werden.

§ 5 Haftung

Die Benutzung des Waschplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Für Unfälle haftet die Gemeinde nicht. Die Benutzerinnen und Benutzer haften für alle Schäden, die durch die Benutzung des Waschplatzes und des Inventars entstehen, ausgenommen sind normale Verschleißschäden. Die Gemeinde haftet nicht für Verluste oder Beschädigung von Sachen.

§ 6 Abstellen von Fahrzeugen

Die Fahrzeuge sind an den vorgesehenen Plätzen abzustellen. Das Parken auf den Plätzen der Feuerwehr ist nicht gestattet. Die Ein- und Ausfahrten zum Grundstück und zu dem Fahrzeugstand sind freizuhalten. Unbefugt abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung ist am 02.01.1996 in Kraft getreten.

Der I. Nachtrag ist am 01.01.2002 in Kraft getreten

Der II. Nachtrag ist am 01.01.2007 in Kraft getreten